

anerkannt zu werden. In diese Absicht paßt auch die Kodifikation, an der das hohe Niveau spätantiker Jurisprudenz gezeigt werden kann. Nach Ansicht des Vf. ist auch das entsprechende Gesetzbuch für die germanische Bevölkerung des Westgotenreichs, der sog. Codex Euricianus, ein Werk Alarichs II. W.H.

Harald Siems, Studien zur Lex Frisionum (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 42) Ebelsbach 1980, Rolf Gremer Verlag, XVI und 431 S. mit einem Faksimile des Heroldschen Druckes, DM 162. – Diese in München bei H. Nehlsen angefertigte juristische Diss. ist eine breit angelegte und gründliche Untersuchung der Lex Frisionum (LF), wenn sie auch der Vf. selbst bescheiden als „Diskussionsbeitrag“ (S. XII) bezeichnet. Nach einem ausführlichen Literaturüberblick, in dem die noch ungelösten Fragen um die LF herausgestellt werden, untersucht der Vf. die Edition der Germanenrechte durch J. B. Herold, in dessen Druck allein die Lex auf uns gekommen ist. Es kann dabei gezeigt werden, wie hastig und selbstherrlich der Erstherausgeber gearbeitet hat. Am Beispiel der Ausgabe der Lex Baiwariorum macht der Vf. deutlich (nicht ohne Umständlichkeit, vgl. S. 111 f. über „habuiffet“), daß Herold besonders bei der Textenteilung und bei der Gestaltung der Überschriften in den überlieferten Textbestand eingegriffen hat. Was den Erstdruck der LF betrifft, so kommt S. zu dem Ergebnis, daß die Einteilung des Textes in Titel und Paragraphen das Werk Herolds ist. Auch die Trennung in Lex und Additio kann nicht ursprünglich sein; die Iuditia Wlemars und Saxmunds hält der Vf. für ursprüngliche Bestandteile der um 802 entstandenen Rechtsaufzeichnung. Über das Aussehen der hs. Vorlage Herolds konnte jedoch nichts Näheres herausgefunden werden. Ein langer Exkurs befaßt sich mit den im Zusammenhang mit der LF umstrittenen Münzverhältnissen; denn die ungeraden Beträge und widersprüchlichen Angaben bei den Bußzahlungen und den Wergeldern waren in der Forschung schon früher als auffallend und erklärungsbedürftig angesehen worden. Manche Abweichungen können damit erklärt werden, daß die LF nach Gold-, die Lex Ribvaria dagegen mit Silbersolidi rechnete. Außerdem muß man annehmen, daß eine landschaftliche Zersplitterung des Münzwesens vorlag. Das umfangreiche Schlußkapitel befaßt sich mit dem Bußwesen, insbesondere mit den Bußen für Tötungsdelikte. Die Höhe der Wergelder, die Fälle bußloser Tötung und die Frage nach heidnischen Relikten in der LF werden erörtert, ohne daß über die bisherige Diskussion hinausreichende Aussagen gemacht werden. – Die manchmal übervorsichtig argumentierende Arbeit macht deutlich, daß die LF eine unfertige, vorläufige Rechtsaufzeichnung war („Die überlieferte Fassung der Lex Frisionum zeigt ein Recht im Stadium der Aufzeichnung“, S. 368), die in den Umkreis der Gesetzgebung Karls des Großen in den Jahren 802/03 gehört. Dabei ist auffallend, daß der Gegenstand der LF allein die Friedensordnung ist, während privatrechtliche Regelungen fast völlig fehlen. – Von den Indices ist besonders das Register der Rechtsquellen auf S. 414–431 hervorzuheben. W.H.

Berent Schwincköper, Der Handschuh im Recht, Ämterwesen, Brauch und Volksglauben. Mit einer Einführung von Percy Ernst Schramm, Die Erforschung der mittelalterlichen Symbole, Wege und Methoden, Sigmaringen 1981, Thorbecke Verlag, XX u. 163 S., DM 48. – Das Buch ist ein Reprint der Dissertation Schwincköpers von 1938 (vgl. DA 3,543 f.). Da der größte Teil der